

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Lüneburg, 20. April 2017

I.**Aufträge**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen auf Antrag des Synodalen Bade folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rechtsausschuss wird gebeten, der Landessynode einen Änderungsvorschlag ihrer Geschäftsordnung vorzulegen mit dem Ziel, den Jugenddelegierten ein Antragsrecht in der Landessynode einzuräumen.
Der Landessynode ist in ihrer VIII. Tagung zu berichten."*

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 4.19)

Einen weiteren, die Geschäftsordnung der Landessynode (GeschOLSyn) betreffenden Beschluss, hatte die Landessynode während ihrer VII. Tagung in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Aktenstücke Nr. 20 C, Nr. 20 D und Nr. 20 E) auf Antrag des Synodalen Hansen, ergänzt durch einen Zusatzantrag, gefasst:

"Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob es möglich ist, die Geschäftsordnung dahin gehend zu ändern, dass Sitzungsvorlagen, über die in Ausschüssen beschlossen werden soll, spätestens 48 Stunden vor Beginn von Ausschusssitzungen den Ausschussmitgliedern vorzulegen sind."

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 4.7)

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat über diese Beschlüsse in seinen Sitzungen am 1. Februar sowie am 1. und 27. März 2017 beraten. Er schlägt der Landessynode vor, die folgende Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen:

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 11. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In § 15a Absatz 2 wird folgender dritter Spiegelstrich angefügt:
"- Anträge nach § 49 stellen."

2. Der § 40 wird wie folgt gefasst:

"§ 40

(1) Vorlagen und Uranträge, die den Entwurf eines Kirchengesetzes enthalten, sind nach der allgemeinen Besprechung vor ihrer Erledigung an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen.

Das gilt auch in den Fällen des § 38.

(2) Die Sitzungsunterlagen sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern vorzulegen, es sei denn, der Ausschuss ist mit einer späteren Vorlage einverstanden."

3. In § 42 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"§ 40 Absatz 2 gilt entsprechend."

4. In § 43 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
"§ 40 Absatz 2 gilt entsprechend."

III.**Begründung**

1. Antragsrecht der Jugenddelegierten

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 15a GeschOLSyn, nach der die Jugenddelegierten wie Mitglieder der Landessynode "Anträge nach § 49 stellen" können, hält der Rechtsausschuss aus drei Gründen für wünschenswert:

Dieses Antragsrecht ermöglicht eine Intensivierung der Teilhabe der Jugenddelegierten an den Beratungen und Entscheidungen der Landessynode; insbesondere in Fragen, die die Jugend betreffen, kann sich diese Stärkung der Teilhabe positiv auswirken.

Das Antragsrecht entspricht dem auch während der Tagungen der Landessynode geäußerten Wunsch der Jugenddelegierten und ist auch ein Anliegen, das die Vertreter der Landesjugendkammer bei ihrer Anhörung vor dem Verfassungsausschuss am 16. Januar 2017 zum Ausdruck gebracht haben.

Ein entsprechendes Antragsrecht besteht auch für die Jugenddelegierten der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und hat sich dort offenbar bewährt.

Der Umstand, dass die Jugenddelegierten auf Vorschlag der Jugendkammer durch das Präsidium bestimmt werden, ihre Mitgliedschaft in der Landessynode aber anders als bei den übrigen Mitgliedern nicht auf einer Wahl, einer Berufung oder einer kirchenverfassungsrechtlichen Regelung beruht (vgl. Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenverfassung - KVerf), steht dem vorgeschlagenen Antragsrecht nicht entgegen. Denn die den übrigen Mitgliedern der Landessynode kirchenverfassungsrechtlich eingeräumten Rechte, das Stimmrecht (Artikel 86 KVerf) und das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (Artikel 119 Absatz 1 KVerf) sind durch das vorgeschlagene Antragsrecht nicht berührt. Die Jugenddelegierten haben kein Stimmrecht (§ 15a Absatz 2, Satz 2 GeschOLSyn) und auch ein Recht, gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der Landessynode (insgesamt mindestens 15 Personen) Gesetzentwürfe einzubringen, ist den Jugenddelegierten nicht eingeräumt. Ein Stimmrecht und ein Gesetzesinitiativrecht der Jugenddelegierten könnten Gegenstand der gegenwärtigen Erörterungen des Verfassungsausschusses sein; diese Rechte können aber aus dem durch die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung sich ergebenden Antragsrecht der Jugenddelegierte nicht hergeleitet werden.

2. Frist für die Vorlage von Sitzungsunterlagen

Für eine sachgerechte Zusammenarbeit der landeskirchlichen Verwaltungsinstitutionen und der Landessynode sowie ihrer Ausschüsse ist es unverzichtbar, dass die Ausschüsse die Sitzungsunterlagen so rechtzeitig erhalten, dass deren Bearbeitung durch jedes Ausschussmitglied gewährleistet ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Sitzungsunterlagen erst unmittelbar vor der Ausschusssitzung als "Tischvorlage" zur Verfügung gestellt werden.

Da das häufiger, insbesondere im Rahmen der letzten Haushaltsberatungen geschehen ist, erscheint es geboten, dieser Praxis durch die vorgeschlagene Fristenregelung entgegenzuwirken. Durch sie soll vermieden werden, dass mit dem Erzeugen von Zeitdruck Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Ausschusses genommen wird. Allerdings gibt es Entscheidungssituationen, in denen weder die zur Erarbeitung von Sitzungsunterlagen Verpflichteten noch die Ausschussmitglieder einen Zeitdruck vermeiden können, und auch Entscheidungssituationen, denen ein leicht überschaubarer Sachverhalt zugrunde liegt.

Deshalb gestattet die vorgeschlagene Fristenregelung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, in dem jeweiligen Einzelfall auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Solche, der Vereinfachung der Entscheidungsfindung dienenden Verzichte auf die Einhaltung von Formvorschriften sieht die Geschäftsordnung der Landessynode mehrfach vor (vgl. § 44 Satz 2 - Beratung vor Ablauf eines Tages nach Verteilung des schriftlichen Berichtes eines Ausschusses und § 46 Absätze 3 und 4 - Verzicht auf das Verlesen von Einzelbestimmungen und Blockabstimmung).

Der Änderungsvorschlag sieht außerdem vor, dass diese Fristenregelung auch in den Fällen der §§ 42 Absatz 1 und 43 Absatz 3 GeschOLSyn (Vorlagen für den Finanzausschuss und Ausschussüberweisungen durch den Präsidenten oder die Präsidentin) gilt. Das ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Sachverhalte geboten.

IV.

Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (Aktenstück Nr. 6) zustimmend zur Kenntnis und beschließt die im Anhang dieses Aktenstückes vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung.

Reisner
Vorsitzender

Anlage**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Vom

§ 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 11. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In § 15a Absatz 2 wird folgender dritter Spiegelstrich angefügt:
"- Anträge nach § 49 stellen."

2. Der § 40 wird wie folgt gefasst:

"§ 40

(1) Vorlagen und Uranträge, die den Entwurf eines Kirchengesetzes enthalten, sind nach der allgemeinen Besprechung vor ihrer Erledigung an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen.

Das gilt auch in den Fällen des § 38.

(2) Die Sitzungsunterlagen sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern vorzulegen, es sei denn, der Ausschuss ist mit einer späteren Vorlage einverstanden."

3. In § 42 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"§ 40 Absatz 2 gilt entsprechend."

4. In § 43 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
"§ 40 Absatz 2 gilt entsprechend."

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Dr. Kannengießer

Präsident der Landessynode